

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/79 vom 5. September 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_79

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/79 du 5 septembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/79 del 5 settembre 2016

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung der Sache zur erneuten psychiatrischen Begutachtung und zur Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. September 2016, IV 2014/79).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2014 hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint. Zu prüfen ist nachfolgend, ob diese Rentenabweisung zu Recht erfolgt ist. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2

2.1 Um den IV-Grad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 2.2 Der psychiatrische Gutachter Dr. I.____ hat die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Typografin wegen einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig leichte Episode, und wegen einer selbstunsicheren Persönlichkeit auf 50 % und in einer adaptierten Tätigkeit auf 20 % geschätzt. Den Beginn der Arbeitsunfähigkeit hat er auf den Februar 2009 gelegt. Dr. I.____

hat die Beschwerdeführerin im Oktober 2010 untersucht. Seine rückwirkende Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugt aus den folgenden Gründen nicht: Die Beschwerdeführerin hat im Mai 2010 einen Arbeitsversuch gestartet, diesen jedoch nach wenigen Tagen abgebrochen. Gemäss der behandelnden Psychiaterin Dr. H. ___ hat die Beschwerdeführerin auf den missglückten Arbeitsversuch mit einem massiven Rückfall in die Depression reagiert. Dr. H. ___ hat die Arbeitsfähigkeit deshalb auch für adaptierte Tätigkeiten ab dem 21. Juni 2010 auf 0 % geschätzt. Der psychiatrische Gutachter Dr. I. ___ hat sich mit dieser im Mai 2010 eingetretenen möglichen Verschlechterung nicht auseinandergesetzt. Die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung weist aber auch für den Begutachtungszeitpunkt Mängel auf. Zu diesem Zeitpunkt hat die im September 2010 begonnene tagesklinische Behandlung nämlich noch angedauert. Obwohl kein Bericht über diese tagesklinische Behandlung bei den Akten gelegen hat, hat es Dr. I. ___ unterlassen, einen solchen anzufordern oder sich zumindest telefonisch bei den Klinikärzten nach dem Behandlungsverlauf zu erkundigen. Der tagesklinische Aufenthalt hätte in der gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung wenigstens insoweit berücksichtigt werden müssen, als für die Aufenthaltsdauer wohl von einer vollen Arbeitsunfähigkeit angestammt und adaptiert hätte ausgegangen werden müssen. Ein weiterer Mangel des Gutachtens besteht darin, dass sich Dr. I. ___ nicht mit der abweichenden Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung der behandelnden Psychiaterin Dr. H. ___ auseinandergesetzt hat. Und schliesslich überzeugt das Gutachten für die Zeit bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht, weil es zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als drei Jahre alt und damit veraltet gewesen ist. Auf das psychiatrische Teilgutachten des ABI kann somit nicht abgestellt werden.

2.3 Auch die Beurteilung der behandelnden Psychiaterin Dr. H. ___ überzeugt nicht. Ihre Berichte enthalten nämlich keine Angaben zu den objektivierbaren psychopathologischen Befunden, weshalb ihre Diagnose einer mittelgradigen Depression nicht ausreichend begründet ist. Kommt hinzu, dass sie durchgehend von einem mittelschweren Grad der Depression ausgegangen ist, während der psychiatrische Gutachter Dr. I. ___ im Oktober 2010 lediglich eine leichte depressive Symptomatik hat feststellen können. Des Weiteren ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte und behandelnde Spezialärzte mitunter wegen ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung im Zweifel eher zugunsten ihrer Patienten aussagen. Namentlich in umstrittenen Fällen kann nicht ohne weiteres auf die Angaben eines behandelnden Haus- oder Spezialarztes abgestellt werden (EVGE I 814/03 vom 5. April 2004, E. 2.4.2). Ausserdem berücksichtigen die behandelnden Ärzte bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung oftmals auch rein subjektive, medizinisch nicht objektivierbare Beeinträchtigungen. Und schliesslich verfügen die behandelnden Ärzte in der Regel nicht über die umfassenden Vorakten, die notwendig sind, um den Gesundheitszustand umfassend beurteilen zu können.

2.4 Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von RAD-Ärztin Dr. J. ___ überzeugt schon deshalb nicht, weil sie, nachdem sie das Gutachten vom 15. Dezember 2010 am 28. Februar 2011 noch als umfassend, konsistent, nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei bezeichnet hatte, im Nachhinein ab Februar 2009 durchwegs von einer 100 %igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit und von einer 50 %igen Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ausgegangen ist, gleichzeitig jedoch angegeben hat, dass die Funktionseinschränkungen seit der gutachterlichen Untersuchung deutlich stärker geworden seien (siehe Stellungnahme vom 14. Oktober 2013, IV-act. 150). Da also keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung im Recht liegt, ist eine weitere psychiatrische Begutachtung notwendig. Diese psychiatrische

Begutachtung wird den zeitlichen Verlauf der Arbeitsfähigkeit rückwirkend ab Februar 2010 (frühestmöglicher Zeitpunkt des Rentenbeginns) aufzeigen müssen. Hierzu wird es notwendig sein, einen Bericht über den tagesklinischen Aufenthalt von September 2010 bis Dezember 2010 anzufordern. Natürlich wird auch zu klären sein, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, wie Dr. J. ___ im Oktober 2013 erklärt hat, seit der Begutachtung durch das ABI im Oktober 2010 tatsächlich andauernd verschlechtert hat. 2.5 Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Argumentation der Beschwerdegegnerin, wonach sich die depressive Störung aus einer psychosozialen Belastungssituation heraus entwickelt habe und seither durch psychosoziale Belastungsfaktoren unterhalten werde und deshalb nicht invalidisierend sei, fehl geht. Denn die Invalidenversicherung ist eine finale Versicherung, d.h. es wird nicht nach der Art und Genese eines Gesundheitsschadens gefragt, welcher die Erwerbsunfähigkeit verursacht. Der Gesundheitszustand ist immer gesamtheitlich zu betrachten. Selbst eine Erwerbsunfähigkeit, deren psychogene krankhafte Grundlage (auch) durch eine soziokulturelle Überforderung verursacht worden ist, fällt in den Geltungsbereich der Invalidenversicherung, vorausgesetzt es handelt sich um ein verselbständigtes psychisches Leiden. Eine rentenbegründende Invalidität kann damit nicht allein mit dem Hinweis auf das Vorhandensein soziokultureller oder psychosozialer Belastungsfaktoren verneint werden (Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2014, 8C_830/2013 E. 5.2.3; Urteil vom 30. November 2015, 8C_486/2015 E. 4.1.2; BGE 136 V 279 E. 3.2.1). Der psychiatrischer Gutachter Dr. I. ___ hat, wie die behandelnde Psychiaterin Dr. H. ___ und die RAD-Ärztin Dr. J. ___, die depressive Störung als eigenständige Erkrankung beurteilt. Den Akten sind auch keine Hinweise auf das Vorliegen erheblicher psychosozialer Belastungsfaktoren zu entnehmen. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin an einer eigenständigen depressiven Erkrankung leidet. Der Auslöser der depressiven Störung spielt also keine Rolle.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat ab September 2011 zu 40 % als Korrektorin und ab August 2012 zu 60 % als Revisorin gearbeitet. Die behandelnde Psychiaterin Dr. H. ___ hat im Juli 2013 berichtet (vgl. IV-act. 144), dass die beruflichen Anforderungen recht hoch seien; die Tätigkeit als Korrektorin erfordere volle Konzentration und Ausdauer. Es habe sich deutlich gezeigt, dass die Beschwerdeführerin am Limit sei. Da sie diesen Beruf jedoch gerne und gut ausführe, wäre ein Wechsel in eine andere Tätigkeit sinnlos. RAD-Ärztin Dr. J. ___ hat im Oktober 2013 erklärt (vgl. IV-act. 150), dass die derzeitige Tätigkeit als Revisorin auch wegen zunehmender Betriebsroutine als eine weitgehend angepasste Tätigkeit eingeschätzt werden müsse (eingeschränkter Aufgabenbereich, wenig und v.a. keine technisch hoch anspruchsvolle PC-Arbeit, Arbeit in Papierform, genügend Zeit). Sie hat zudem angegeben, dass es sich bei einer adaptierten Tätigkeit um eine klar strukturierte Tätigkeit in einem wohlwollenden Umfeld, in ruhiger Atmosphäre, ohne Zeitdruck, ohne hohe Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit, ohne Hektik und ohne hohe psychische Belastung handle. Bereits der psychiatrische Gutachter Dr. I. ___ hat ausgeführt, dass eine adaptierte Tätigkeit keine hohen Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und an die psychische Belastung stellen dürfe. Korrektoren sind in Firmen der Medienvorstufe, Druckereien, Redaktionen, Verlagen und Korrekturbüros für Manuskriptbereinigungen, Korrekturarbeiten und Textrevisionen zuständig. Sie sorgen dafür, dass gedruckte oder online publizierte Texte fehlerfrei sind. Sie sind nicht nur für die sprachliche Richtigkeit eines Textes verantwortlich, sondern übernehmen auch die Verantwortung für das

Erscheinungsbild der Medienprodukte. Korrektoren müssen über eine hohe Konzentrationsfähigkeit verfügen. Je nach Tätigkeitsbereich unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen von Korrektoren leicht: Bei Zeitungen ist der Zeitdruck fast allgegenwärtig. Eine gewisse Fehlerquote wird in Kauf genommen, und die Korrektoren müssen einen Mittelweg zwischen Schnelligkeit und Gründlichkeit finden. Die bereinigten Texte geben die Korrektoren weiter ans Layout, wo sie, je nach Medium kombiniert mit Bildern, zur fertigen Seite zusammengestellt werden. Bei Drucksachen erhält die Korrekturabteilung einen letzten Abzug zur Kontrolle, den sogenannten Revisionsbogen. Darauf prüfen Korrektoren (resp. nun auch Revisoren genannt) nicht nur die ausgeführten Korrekturen, sondern auch technische Kriterien wie die Seitenreihenfolge oder die Positionierung von Abbildungen. Wenn alles stimmt, geben sie das "Gut zum Druck" (berufsberatung.ch, Korrektor/in (BP), www.orientation.ch/dyn/show/1900?lang=de&id=3770#, besucht am 11. Juli 2016). Eine Korrektorin muss somit über eine sehr hohe Konzentrationsfähigkeit verfügen und mit dem zeitlichen Druck und mit der Verantwortung für ein fehlerfreies Druckerzeugnis umgehen können. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit als Revisorin, wobei hier die Verantwortung noch einmal grösser ist, da es sich um die letzte Kontrolle handelt und auch technische Kriterien kontrolliert werden müssen. Folglich bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass es sich bei den Tätigkeiten als Korrektorin und Revisorin um dem psychischen Leiden der Beschwerdeführerin optimal angepasste Tätigkeiten handelt. Die Beschwerdegegnerin wird daher durch ihre Berufsberatung einen individuellen Tätigkeitsbeschrieb für die genannten beiden Berufe erstellen und diesen dem psychiatrischen Sachverständigen zur Verfügung stellen.

E. 4

4.1 Somit bleibt der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich zu überprüfen. Als Validenkarriere ist die angestammte und während über 30 Jahren ausgeübte Tätigkeit als Typografin zu betrachten. Der Lohn der Beschwerdeführerin hat im Jahr 2008 nach Angabe der Arbeitgeberin Fr. 66'300.-- betragen. Gemäss dem IK-Auszug hat die Beschwerdeführerin aber Fr. 74'994.-- verdient. Aus den eingereichten Lohnauszügen geht hervor, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 neben dem festen Lohnanteil eine Schichtzulage, eine Überzeimentschädigung und ein Dienstaltersgeschenk erhalten hat. Allerdings kann für die Berechnung des Valideneinkommens ohnehin nicht auf den tatsächlich erzielten Lohn abgestellt werden. Die Beschwerdeführerin hat nämlich überzeugend dargelegt, dass sie für die von ihr erledigte Arbeit einen zu tiefen Lohn erhalten habe. Aus Angst, entlassen zu werden, habe sie sich während Jahren nicht getraut, mehr Lohn zu verlangen. Die Beschwerdeführerin wird somit abklären müssen, wie viel eine Typografin mit der Berufserfahrung der Beschwerdeführerin in einem 100 %-Pensum im Jahr 2010 (frühestmöglicher Zeitpunkt des Rentenbeginns) im Durchschnitt hätte verdienen können.

4.2 Die Beschwerdeführerin ist zwischenzeitlich über 60 Jahre alt, weshalb eine Umschulung nicht mehr in Frage kommt. Sollten die weiteren Abklärungen trotz aller Zweifel ergeben, dass es sich bei der Tätigkeit als Korrektorin/Revisorin um eine optimal adaptierte Tätigkeit handelt, würde diese Tätigkeit der Invalidenkarriere entsprechen. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Beschwerdegegnerin abklären müssen, ob es eine medizinisch adaptierte Tätigkeit gibt, in der die Beschwerdeführerin ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung wenigstens teilweise einbringen könnte. Falls keine solche Arbeitsstelle existiert, wird die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen anhand des durchschnittlichen Einkommens einer Hilfsarbeiterin berechnen müssen.

4.3 Demnach ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung wegen der Verletzung des

Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen, namentlich zur monodisziplinären psychiatrischen Begutachtung und zur Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens, an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin somit mit Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 9. Januar 2014 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.